

Geschäft 3429

Entwurf Teilrevision Gemeindeordnung (Synopsis)

Bericht an den Einwohnerrat vom 2. April 2003

Teilrevision der Gemeindeordnung vom 11. November 1998

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Mit dem Bildungsgesetz, angenommen mit der Volksabstimmung vom 22. September 2002, wird das heutige Schulgesetz aus dem Jahre 1979 abgelöst. Gleichzeitig wird damit auf verschiedene Anliegen reagiert, welche in Form von Initiativen deponiert worden sind ("JMS-Initiative", "Kindergarten - erste Stufe der Volksschule", "Lehrerinnen - und Lehrerinitiative"). Die wichtigsten Änderungen mit direkten Auswirkungen auf die kommunalen Verhältnisse sind:

- Umfassende Einführung der Blockzeiten
- Aufnahme der Musikschulen als Teil des Bildungsangebotes
- Einführung von Schulleitungen mit managementorientierten Aufgabenkatalogen und Verantwortungsbereichen
- Ablösung der bisherigen Schulpflegen durch Schulräte mit geändertem Aufgabenumfang
- Unterstellung der Arbeitsverhältnisse bisher kommunal angestellter Lehrpersonen unter die kantonale Personal- und Besoldungsgesetzgebung mit Auswirkungen auf den Finanzausgleich
- Einführung des einjährigen Kindergartenobligatoriums
- Qualitätssicherung der Lehreinrichtungen
- Träger der Sekundarschulen ist allein der Kanton; die bisherigen Realschulen werden organisatorisch mit den Sekundarschulen zusammengefasst

Das Bildungsgesetz ist als Rahmengesetz konzipiert. Dies bedeutet, dass viele Fragen auf Verordnungsstufe und kommunaler Ebene geregelt werden müssen. Neben der reinen Ausführungsgesetzgebung hat der kommunale Gesetzgeber im Rahmen seiner Gemeindeautonomie selbstständige Lösungen zu finden und entsprechend zu normieren. Mit der nun vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung wird beiden Anforderungen Rechnung getragen.

AUSGANGSLAGE

Das neue Bildungsgesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft. Es kann jedoch nur dann echte Wirkung entfalten, wenn die Gemeinden ebenfalls bis zum Beginn des Schuljahres 2003/2004 die erforderliche Umsetzung auf kommunaler Stufe abgeschlossen haben. Ausnahmen werden in speziellen Übergangsbestimmungen geregelt. So wurde den Gemeinden für die Einführung umfassender Blockzeiten eine Übergangsfrist von drei Jahren eingeräumt (§ 109 Bildungsgesetz). Gerade hier nimmt die Gemeinde Allschwil jedoch eine Vorreiterstellung ein. Die Blockzeiten wurden bereits auf das Schuljahr 1999/2000 auf Primarschulstufe eingeführt. Auch im Hinblick auf die Neuregelung der Schulpflegen wurde anlässlich der Totalrevision der Gemeindeordnung im Jahre 1999 die Kindergartenkommission zugunsten der gemeinsamen Ortsschulpflege für Kindergarten und Primarschule aufgelöst. Ebenso besteht bereits eine gemeinsame Schulpflege für die Kreisreal- und die Sekundarschule (vgl. § 111 Bildungsgesetz). Der Wechsel von den bisherigen Schulpflegen zu den neuen Schulräten wird daher die grundsätzliche Organisationsstruktur nicht ändern.

Da die Allschwiler Gemeindeordnung im Sinne einer „schlanken“ kommunalen Verfassung nur die wichtigsten Organisationsprinzipien, Verfahrensregeln und Finanzhaushaltsvorgaben enthält, sollen und können auch nur Änderungen in diesen Bereichen bei Teilrevisionen Aufnahme in der Gemeindeordnung finden.

Zum Bildungsgesetz werden auf kantonaler Stufe Verordnungen erlassen, welche die Detailregelung übernehmen sollen. Leider sind bis zum jetzigen Zeitpunkt die Verordnungen noch nicht in Kraft, was zur Folge hat, dass die möglichen Auswirkungen organisatorischer, personeller sowie finanzieller Art auf die Gemeinden noch nicht absehbar sind. Allfällige Umsetzungsnormen müssten in kommunalen Reglementen Aufnahme finden. Es ist noch offen, ob sich der Erlass eigener Schulreglemente aufdrängt oder ob eine Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglementes genügt.

Zur Durchführung aller Anpassungsarbeiten hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 73.2003 vom 29. Januar 2003 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Unter der Leitung von Frau Gemeinderätin Bea Fuchs haben die Mitglieder der Arbeitsgruppe, Herr Max Kamber, Gemeindeverwalter, Herr Arnold Julier, Präsident Ortsschulpflege, Frau Verena Meschberger, Präsidentin JMS-Kommission, Frau Charlotte Weishaupt Huber, Hauptabteilungsleiterin Bildung-Erziehung-Kultur und Andreas Weis, Rechtsdienst, die entsprechenden Revisionsarbeiten an die Hand genommen.

An der Sitzung vom 25. Februar 2003 hat die Arbeitsgruppe den Entwurf der revidierten Gemeindeordnung beschlossen und dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt. Die Exekutive hat ihrerseits den Entwurf an ihrer Sitzung vom 19. März 2003 beraten und mit Beschluss Nr. 168.03 entschieden, die teilrevidierte Gemeindeordnung in vorliegender Form dem Einwohnerrat zu unterbreiten.

Ein Entwurf der teilrevidierten Gemeindeordnung wurde der Stabsstelle „Gemeinden“ der Finanz- und Kirchendirektion zur Vorprüfung eingereicht. Die vom Kanton angebrachten Anmerkungen und Anregungen sind im vorgelegten Entwurf berücksichtigt.

Die synoptische Darstellung soll den Überblick über die geplanten Änderungen erleichtern. Die Kommentarspalte enthält jeweils nochmals die nachfolgenden Erklärungen in gekürzter Fassung.

ERWÄGUNGEN

1. Schulrat/Schulleitung (Jugend)Musikschule und Kindergarten/Primarschule

Die Ortsschulpflege wie auch die JMS-Kommission haben die anstehenden Fragen betreffend Grösse, Zusammensetzung und Wahlverfahren der Schulräte und Schulleitungen in ihren Sitzungen vorberaten und entsprechend Antrag an den Gemeinderat gestellt.

Die Ortsschulpflege hat sich dafür ausgesprochen, dass der neue Schulrat für den Kindergarten und die Primarschule aus sieben Mitgliedern bestehen und weiterhin durch das Volk gewählt werden soll. Der Gemeinderat befürwortet die Einschränkungen der Anzahl der Mitglieder auf sieben, spricht sich jedoch dafür aus, die Behörde in Zukunft durch den Einwohnerrat wählen zu lassen (vgl. unten Punkt 3.)

Die JMS-Kommission schlägt vor, fünf Mitglieder in den Musikschulrat zu delegieren. Davon soll ein Mitglied aus der Gemeinde Schönenbuch stammen und ein weiteres muss das zuständige Gemeinderatsmitglied sein. Die verbleibenden drei Mitglieder soll der Einwohnerrat wählen.

Gemäss Auskunft von Herrn Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden des Kantons, muss diese Regelung gem. §34a Gemeindegesetz in einem Vertrag festgehalten werden.

§ 34a Gemeinsame Gemeindebehörde

1 Mehrere Gemeinden können durch Vertrag anstelle der eigenen Behörde gemäss der §§ 91, 92, 93 oder 95 eine gemeinsame Behörde einsetzen.

2 Die gemeinsame Behörde übt dieselben Aufgaben und Befugnisse aus wie die vormals gemeindeeigenen und untersteht denselben Bestimmungen.

3 Der Vertrag bestimmt die Zahl der Behördemitglieder sowie die zuständigen Prüfungskommissionen. Für den Vertrag gelten die Bestimmungen über die Gemeindeordnung.

Die Genehmigung des Vertrages obliegt dem Einwohnerrat Allschwil und der Gemeindeversammlung Schönenbuch.

Da die Aufgaben der bisherigen Ortsschulpflege zum Teil von den neu zu konstituierenden Schulleitungen übernommen werden, kann nach Ansicht des Gemeinderates und der involvierten Schulpflegen eine Reduktion der Mitgliederzahl der Entscheidungsfindung dienen.

Der Gemeinderat hat sich in allen Punkten dem Antrag der JMS-Kommission angeschlossen.

2. Schulrat/Sekundarschule

Den Gemeinden obliegt gemäss § 79 Abs. 1 Bildungsgesetz die Bestimmung des Wahlorganes der Schulräte. Bezüglich der Anzahl Mitglieder entscheidet jedoch der Regierungsrat (§ 80 Abs. 3 Bildungsgesetz). Diese Regelung ist aus der bisherigen Schulgesetzgebung übernommen worden. Da der Kanton Träger der Sekundarschule wird, erübrigt sich der Abschluss eines Kreisschulvertrages zwischen den Gemeinden Allschwil und Schönenbuch. Damit fällt aber auch die im bisherigen Vertrag geltende Bestimmung über Anzahl und Verteilung der Mitglieder der Schulpflege zwischen den beiden Gemeinden dahin. Gemäss Auskunft von Herrn Urs Burkhart, Projektleiter Bildungsgesetzgebung, wird ein informelles Schreiben an den Regierungsrat betreffend der gewünschten Mitgliederzahl Berücksichtigung finden.

Die Kreisreal- und Sekundarschulpflege hat sich dafür ausgesprochen, für den Schulrat der Sekundarschule sieben Mitglieder zu bestellen. Zur Begründung kann auf das unter Punkt 1. Abs. 4 Gesagte verwiesen werden.

3. Wahlorgan

Der Gemeinderat schlägt dem Einwohnerrat vor, künftig die Mitglieder der Schulräte durch den Einwohnerrat und nicht mehr durch das ganze Stimmvolk wählen zu lassen. Nachfolgende Argumente unterstützen diesen Vorschlag:

Durch den Einwohnerrat werden bereits alle anderen Behörden gewählt. Mit der geplanten Änderung wird die klare Strukturierung der Gemeindeverfassung verstärkt werden.

Das gesamte Stimmvolk entscheidet nach wie vor über die grundlegenden politischen Organe einer Gemeinde: die Legislative und die Exekutive sowie die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

Der Einwohnerrat ist als gewählte Volksvertretung ausreichend demokratisch legitimiert, um die Wahlen durchzuführen. Die rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätze werden auf jeden Fall gewahrt.

Das Wahlverfahren wird wesentlich vereinfacht, was zu administrativen und finanziellen Erleichterungen aller Beteiligten führt.

4. Sozialhilfebehörde

Im Zuge der Revisionsarbeiten sind ebenfalls terminologische Anpassungen getroffen worden, welche das neue Sozialhilfegesetz, in Kraft seit 1. Januar 2001, betreffen. Die Fürsorgebehörde heisst neu „Sozialhilfebehörde“. Die einzige materielle Anpassung ist bei der Zusammensetzung der Sozialhilfebehörde zu finden. Die Gemeinde ist gemäss § 37 des neuen Sozialhilfegesetzes frei, die Zusammensetzung der Sozialhilfebehörde zu bestimmen. Die zwingende Bestimmung zu Gunsten eines Bürgerratsmitgliedes des ehemaligen kantonalen Fürsorgegesetzes (§ 8 Abs. 3 Fürsorgegesetz) wurde nicht in das neue Sozialhilfegesetz übernommen. Die Begründung ist darin zu finden, dass mittlerweile die Einwohnergemeinde hauptsächlich für die sozialen Belange der Bürger aufkommt und der direkte Einfluss der Bürgergemeinde stark zurückgegangen ist. Die Einsitznahme eines Bürgerratsmitgliedes kann selbstverständlich noch - gleich den anderen Mitgliedern - über das individuelle politische Engagement der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgen. Der Präsident der Bürgergemeinde, Herr Thomas Herde, hält diese geplante Änderung für zeitgemäss und ist damit einverstanden.

Zu beachten ist die Bestimmung des § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung, wonach das zuständige Gemeinderatsmitglied zwingend Einsitz zu nehmen hat. Damit können sechs der sieben Sitze in freier Wahl vergeben werden.

Die Gemeindeordnung ist daher entsprechend der beigelegten Synopse zu ändern.

ANTRAG

Gestützt auf die obenstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat
zu beschliessen:

Der teilrevidierten Gemeindeordnung wird zugestimmt.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Ruth Greiner Max Kamber

Beilagen:

Entwurf Teilrevision Gemeindeordnung (Synopsis)